

**Vereinbarung
über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz**

vom ...

A ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, im Folgenden Trägerkantone genannt, führen gemeinsam eine Pädagogische Hochschule als Kompetenzzentrum zur Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

² Mit dieser Vereinbarung regeln die Trägerkantone

- a. die Führung und Finanzierung der Pädagogischen Hochschule;
- b. die Zuständigkeit für die Diplomierung der Studierenden sowie die Zertifizierung aller Aus- und Weiterbildungsabschlüsse für Lehrerinnen und Lehrer.

Art. 2 Rechtsnatur, Name und Sitz

¹ Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt der Trägerkantone mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieser Vereinbarung und des Leistungsauftrags.

² Sie hat ihren Sitz in Luzern.

Art. 3 Kernaufgaben

Kernaufgaben der Pädagogischen Hochschule sind Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹ Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung im In- und Ausland zusammen. Sie koordiniert

die Lehrangebote, die Forschungsbereiche und die Dienstleistungen mit anderen Institutionen der Bildung und Forschung auf Hochschulstufe.

²Sie kann insbesondere mit anderen Hochschulen gemeinsame Institute führen, gemeinsame Lehrveranstaltungen anbieten, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchführen und die Infrastruktur gemeinsam nutzen.

³Sie fördert den Austausch vom Studierenden, Lehrenden und Forschenden sowie die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen.

Art. 5 Förderung des Wissenstransfers und der Schulentwicklung

Die Pädagogische Hochschule unterstützt die Trägerkantone sowie weitere interessierte Kantone, Schulträger und Bildungsinstitutionen bei der Weiterentwicklung des Bildungswesens, in der Bearbeitung pädagogischer Fragen sowie bei der Zusammenarbeit in Bildungsfragen auf regionaler und schweizerischer Ebene.

Art. 6 Freiheit von Lehre und Forschung

Die Pädagogische Hochschule wahrt bei ihren Tätigkeiten ihre Unabhängigkeit sowie die Freiheit von Lehre und Forschung.

Art. 7 Leistungsauftrag

¹Die Trägerkantone erteilen der Pädagogischen Hochschule einen mehrjährigen Leistungsauftrag.

²Im Leistungsauftrag können der Pädagogischen Hochschule auch Ausbildungsaufgaben auf anderen Bildungsstufen übertragen werden, sofern diese von regionalem Interesse sind und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsangebot der Pädagogischen Hochschule stehen.

B. AUS- UND WEITERBILDUNG

Art. 8 Regelung des Angebots

¹Diese Vereinbarung regelt für die Trägerkantone abschliessend alle Ausbildungen, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen für Lehrerinnen und Lehrer der Vorschulstufe, der Primarstufe, der Sekundarstufe I

und II sowie den Bereich der Sonderschulung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dabei werden die Anforderungen der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen berücksichtigt.

²Der Konkordatsrat definiert in der PHZ-Verordnung die Ausbildungskategorien.

Art. 9 Regelung von Diplomen und Zertifikaten

¹Der Hochschulrat regelt die Zulassung zum Studium sowie den Studienabschluss mit Diplomen, Zertifikaten und Ausweisen sowie die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen.

²Alle Diplome und Zertifikate, welche gestützt auf diese Vereinbarung ausgestellt werden, sind von den Trägerkantonen anerkannt.

Art. 10 Zulassungsbeschränkungen

- ¹Der Hochschulrat kann mit Genehmigung des Konkordatsrats
- a. die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen beschränken, wenn die Nachfrage nach Studienplätzen das Angebot übersteigt;
 - b. die Zahl der ausländischen Studierenden beschränken, die sich zum Zwecke der Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

- ²Beschränkungsmassnahmen sind:
- a. Berücksichtigung von Eignungskriterien;
 - b. Berücksichtigung der Dauer der praktischen Tätigkeit;
 - c. Wartelisten;
 - d. Zuweisung an andere Pädagogische Hochschulen zur Einschreibung im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern.

Art. 11 Studiengebühren

¹Die Studierenden haben der Pädagogischen Hochschule Studiengebühren zu entrichten.

²Der Hochschulrat erlässt ein Gebührenreglement. Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Studiengebühren an anderen Hochschulen der Schweiz.

³In begründeten Fällen können für ausländische Studierende mit Wohnsitz im Ausland höhere Studiengebühren festgelegt werden.

C ANGEHÖRIGE DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE

Art. 12 Angehörige

¹Angehörige der Pädagogischen Hochschule sind Mitarbeitende und Studierende.

²Sie haben Anspruch auf angemessene Information und Mitwirkung.

Art. 13 Gleichstellung der Geschlechter

¹Die Pädagogische Hochschule fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

²Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Art. 14 Personalrecht

¹Die Mitarbeitenden werden in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt.

²Der Konkordatsrat regelt das Personalrecht auf Antrag des Hochschulrats in einer Verordnung.

Art. 15 Disziplinarbestimmungen

¹Der Hochschulrat erlässt eine Disziplinarordnung für die Studierenden.

²In schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss vom Studium an der Pädagogischen Hochschule möglich.

D ZUSTÄNDIGKEIT KANTONALER BEHÖRDEN

Art. 16 Parlamente der Trägerkantone

Die Parlamente der Trägerkantone haben die Oberaufsicht über die Pädagogische Hochschule. Sie

- a. nehmen zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- b. nehmen die Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag zur Kenntnis;
- c. wählen ihre Mitglieder der Interparlamentarischen PH-Kommission.

Art. 17 Interparlamentarische PH-Kommission

¹Die Parlamente der Trägerkantone delegieren aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit je zwei Mitglieder in die Interpar-

lamentarische PH-Kommission (IPHK). Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

²Die IPHK konstituiert sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Organisation und das Abstimmungsverfahren regelt.

³Die IPHK ist Organ der gemeinsamen Oberaufsicht der Parlamente mit folgenden Aufgaben: Sie

- a. überprüft den Vollzug dieser Vereinbarung und erstattet den Parlamenten Bericht;
- b. nimmt zum mehrjährigen Leistungsauftrag Stellung;
- c. nimmt die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht zur Kenntnis;
- d. wird vom Konkordatsrat und den Organen der Pädagogischen Hochschule angemessen informiert; sie kann Einsicht in die Akten nehmen und Auskünfte von Organen einholen;
- e. kann dem Konkordatsrat Änderungen dieser Vereinbarung beantragen;
- f. kann den Parlamenten besondere oberaufsichtsrechtliche Massnahmen beantragen;
- g. kann der Revisionsstelle in begründeten Fällen einen Auftrag erteilen.

Art. 18 Regierungen der Trägerkantone

¹Die Regierungen der Trägerkantone

- a. wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Konkordatsrat;
- b. genehmigen den Leistungsauftrag und die Berichterstattung zum Leistungsauftrag;
- c. beschliessen über die Schaffung von Dotationskapital oder die Gewährung von Trägerschaftsdarlehen gemäss Art. 35;

²Beschlüsse gemäss lit. b und c kommen nur zustande, wenn ihnen alle Regierungen zustimmen.

Art. 19 Konkordatsrat

¹Der Konkordatsrat vertritt gegenüber den Organen der Pädagogischen Hochschule die Interessen der Trägerschaft und hat die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule.

²Er setzt sich aus je einem Mitglied jeder Regierung der Trägerkantone zusammen. Der Konkordatsrat konstituiert sich selbst.

³Die Wahl, Stellvertretung und Mandatierung der Mitglieder des Konkordatsrats ist Aufgabe der einzelnen Regierungen der Trägerkantone.

Art. 20 Zuständigkeiten des Konkordatsrats

¹Der Konkordatsrat

- a. bereitet die Geschäfte vor, die von den Regierungen zu beschlies- sen sind, und stellt diesen Antrag;
- b. erlässt die PHZ-Verordnung;
- c. erlässt die Personalverordnung;
- d. genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan sowie die Infrastruk- tur- und Investitionsplanung;
- e. beschliesst jährlich über die Finanzierungsbeträge der Trägerkan- tone gemäss Art. 29;
- f. genehmigt Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 10
- g. wählt die Mitglieder des Hochschulrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- h. genehmigt neue Studienpläne der Bachelor- und Masterstudien- gänge und wesentliche Änderungen daran;
- i. wählt eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle;
- j. legt die Vergütung des Hochschulrates fest;
- k. genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrech- nung und beschliesst über die Ergebnisverwendung;
- l. verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag zuhan- den der Trägerkantone;
- m. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung zuge- wiesen sind.

²Im Rahmen der PHZ-Verordnung kann der Konkordatsrat Grundsät- ze der Organisation der Pädagogischen Hochschule regeln, namentlich zu den an den einzelnen Standorten zu erbringenden Leistungen.

³Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. b - f müssen einstimmig erfolgen. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder.

E ORGANE DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE

Art. 21 Organe

¹Organe der Pädagogischen Hochschule sind:

- a. der Hochschulrat;
- b. die Hochschulleitung;

- c. die Revisionsstelle.
 - ² Das Statut kann weitere Organe vorsehen.

Art. 22 Hochschulrat

- ¹ Der Hochschulrat trägt die strategische Führungsverantwortung.
- ² Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Er wird jeweils für eine Amtszeit gewählt, die der Dauer der Leistungsauftragsperiode entspricht.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann der Konkordatsrat den Hochschulrat oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen.

Art. 23 Zuständigkeiten des Hochschulrats

Der Hochschulrat

- a. ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- b. überwacht die Qualität der Leistungen der Pädagogischen Hochschule;
- c. regelt die Organisation der Pädagogischen Hochschule und die Aufgaben der Hochschulleitung in einem Statut;
- d. stellt dem Konkordatsrat Antrag zur Personalverordnung;
- e. wählt die Hochschulleitung;
- f. stellt Antrag zum Entwicklungs- und Finanzplan, zum mehrjährigen Leistungsauftrag und zu den jährlichen Finanzierungsbeschlüssen gemäss Art. 29;
- g. beschliesst das jährliche Budget;
- h. verabschiedet den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Konkordatsrats;
- i. nimmt zuhanden des Konkordatsrats Stellung zum Revisionsbericht;
- j. verabschiedet die mehrjährige Berichterstattung zum Leistungsauftrag zuhanden des Konkordatsrats;
- k. erlässt die nötigen Reglemente;
- l. erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch diese Vereinbarung oder das Vollzugsrecht zugewiesen sind.

Art. 24 Hochschulleitung

- ¹ Die Hochschulleitung trägt die operative Führungsverantwortung. Sie wirkt bei der Erarbeitung der Strategie mit und setzt diese um.

² Organisation und Aufgaben der Hochschulleitung werden im Statut geregelt.

Art. 25 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.

² Sie erstattet dem Konkordatsrat Bericht und stellt Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

F STEUERUNG UND FINANZIERUNG

Art. 26 Steuerung

¹ Die Trägerkantone steuern die Pädagogische Hochschule über mehrjährige Leistungsaufträge. Der Leistungsauftrag basiert auf dem Entwicklungs- und Finanzplan.

² Im Leistungsauftrag werden insbesondere festgelegt:

- a) die Entwicklungsschwerpunkte;
- b) die Leistungsziele der Pädagogischen Hochschule;
- c) die geplanten Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone;
- d) die Berichterstattung.

³ Der Leistungsauftrag hat in der Regel eine Laufzeit von vier Jahren.

Art. 27 Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens

¹ Die Pädagogische Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sie verfügt über die notwendigen Instrumente, insbesondere eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine rollende Finanzplanung. Bei der Ausgestaltung dieser Instrumente orientiert sich die Pädagogische Hochschule an den Vorgaben des Bundes für die Fachhochschulen.

² Für die nur von einem einzelnen Trägerkanton finanzierten Leistungsangebote sind die Kosten und Erträge separat auszuweisen.

Art. 28 Finanzierung

¹ Die Pädagogische Hochschule finanziert ihre Aufwendungen durch:

- a. Beiträge der Trägerkantone;
- b. Beiträge der Nicht-Trägerkantone für ihre Studierenden;
- c. Gebühren der Studierenden;

- d. Entgelte für Leistungen an Dritte;
 - e. weitere Drittmittel.
- ² Dienstleistungen sind grundsätzlich kostendeckend zu erbringen.

Art. 29 Jährlicher Finanzierungsbeschluss

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag und die rollende Finanzplanung beschliesst der Konkordatsrat jährlich über die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone.

² Er kann dabei die Beiträge der Trägerkantone an Veränderungen der Rahmenbedingungen anpassen, soweit das Erreichen der im Leistungsauftrag definierten Leistungsziele dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Art. 30 Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone

¹ Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind;
- b. dem Globalbeitrag an die Betriebskosten;
- c. der Finanzierung der baulichen Infrastruktur;
- d. einem Sockelbeitrag für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e. einer Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Pädagogischen Hochschule;
- f. eine Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrats und der Interparlamentarischen PH-Kommission.

² Von der Summe der Beiträge gemäss Abs. 1 lit. b-d wird die Abgeltung des Standortvorteils gemäss Abs. 1 lit. e in Abzug gebracht. Die verbleibenden Beiträge werden nach Massgabe der durchschnittlichen Zahl der Studierenden des vorletzten Kalenderjahrs auf die Trägerkantone aufgeteilt.

³ Die Finanzierungsbeiträge der baulichen Infrastruktur sind zweckgebunden. Sie sind so zu bemessen, dass damit die laufenden Kosten für die bauliche Infrastruktur einschliesslich Abschreibungen und Verzinsungen gedeckt werden können. Ein Saldo wird dem zweckgebundenen Eigenkapital „Infrastruktur“ zugewiesen.

⁴Die Abgeltung der Standortvorteile gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. e beträgt 6.6% des Umsatzes, der gemäss Budget im jeweiligen Standortkanton einer zur Pädagogischen Hochschule gehörenden Institution zu erwarten ist.

⁵Die Pauschale gemäss Abs. 1 lit. f wird von den Trägerkantonen zu gleichen Teilen getragen.

⁶Im Auftrag eines einzelnen Trägerkantons geführte Bildungsangebote sind von diesem kostendeckend zu finanzieren.

⁷Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden in der PHZ-Verordnung geregelt.

Art. 31 Finanzkompetenz

¹Der Hochschulrat beschliesst im Rahmen des Leistungsauftrags das Budget der Pädagogischen Hochschule.

²Die Pädagogische Hochschule kann für am Jahresende noch nicht abgeschlossene Projekte zweckgebundene Rückstellungen bilden.

³Die Pädagogische Hochschule kann Verpflichtungen über die Dauer einer Leistungsauftragsperiode hinaus eingehen, sofern dafür keine Erhöhung der Finanzierung durch die Trägerkantone nötig ist. Benötigt sie darüber hinaus zusätzliche ausserordentliche Mittel, beantragt sie beim Konkordatsrat ausserordentliche Beiträge.

Art. 32 Eigenkapital

¹Das Eigenkapital dient der Deckung von Betriebsverlusten.

²Eine Entnahme aus dem Eigenkapital zur Finanzierung eines budgetierten Defizits bedarf der Genehmigung durch den Konkordatsrat.

³Die Verordnung regelt den Mindestbestand an Eigenkapital sowie die Rückerstattung an die Trägerkantone, wenn ein festzulegender Höchstwert überschritten wird.

Art. 33 Ergebnisverwendung

¹Der Konkordatsrat entscheidet mit der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Ergebnisverwendung.

²Solange der Mindestbestand an Eigenkapital vorhanden ist, wird der Hochschule ein Anteil von 40% / 60% des massgebenden Ertragsüberschusses zur leistungsorientierten Steuerung im Rahmen ihrer Aufga-

benerfüllung zugewiesen. Die Berechnung des massgebenden Ertragsüberschusses wird in der Verordnung geregelt.

3 Der übrige Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Art. 34 Bauliche Infrastruktur

1 Die Pädagogische Hochschule nutzt für ihre Tätigkeit Liegenschaften, die sie von den Standortkantonen oder von Dritten zu marktgerechten Mietpreisen mietet. Sie kann eigene Liegenschaften erwerben und Bauten erstellen.

2 Die mittelfristige Planung der baulichen Infrastruktur wird dem Konkordatsrat zusammen mit dem Entwicklungs- und Finanzplan zur Genehmigung vorgelegt. Bei der Erarbeitung und der Umsetzung der Infrastrukturplanung werden die Standortkantone einbezogen.

3 Der Konkordatsrat regelt näheres in der Verordnung, insbesondere

- a. die Finanzkompetenzen von Konkordatsrat, Hochschulrat und Hochschulleitung für den Abschluss von Mietverträgen und für den Erwerb oder den Bau von Liegenschaften;
- b. die Zusammenarbeit der Pädagogischen Hochschule mit den Standortkantonen in Fragen der mittelfristigen Planung der baulichen Infrastruktur und der Liegenschaftenbewirtschaftung.

Art. 35 Dotationskapital und Trägerschaftskredite

1 Die Trägerkantone können der Pädagogischen Hochschule Dotationskapital oder Trägerschaftskredite zur Verfügung stellen.

2 Für die Schaffung von Dotationskapital bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses aller Kantonsregierungen der Trägerkantone. Die Beträge werden aufgrund der durchschnittlichen Finanzierungsanteile der letzten 4 Jahre auf die Kantone verteilt.

3 Trägerschaftskredite werden zu marktüblichen Zinssätzen verzinst.

Art. 36 Steuerfreiheit

Die Pädagogische Hochschule ist in den Trägerkantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Art. 37 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

1 Für die Verbindlichkeiten der Pädagogischen Hochschule haften die Kantone subsidiär. Gegenüber Dritten haften sie solidarisch, im internen

Verhältnis haften sie gemäss dem Finanzierungsanteil im Zeitpunkt der Entstehung einer Verpflichtung.

²Die Pädagogische Hochschule ist verpflichtet, besondere Risiken zu versichern.

³Die Organe der Pädagogischen Hochschule sowie die Mitarbeitenden haften für Schäden, die sie der Hochschule aus absichtlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung verursachen.

G RECHTSPFLEGE

Art. 38 Vollzug

¹Der Konkordatsrat ist für den Vollzug dieser Vereinbarung verantwortlich.

²Für Bereiche, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, gilt das Recht des Sitzkantons.

³Beschlüsse und Entscheide über öffentlich-rechtliche Ansprüche der Pädagogischen Hochschule sind im Sinne der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren Urteilen gleichgestellt.

Art. 39 Titelschutz, Schutz der Bezeichnung „Pädagogische Hochschule“

¹Wer die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule erfolgreich abschliesst, ist zum Führen des entsprechenden Titels berechtigt.

²Ein unrechtmässiger Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

³Wer einen durch diese Vereinbarung geschützten Titel führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe eine entsprechende anerkannte Ausbildung abgeschlossen, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

⁴Wer in einem der Vereinbarungskantone ohne die entsprechende Anerkennung eine Pädagogische Hochschule im Sinne dieser Vereinbarung führt oder eine Bildungsinstitution als solche bezeichnet, wird mit Haft oder Busse bestraft. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 40 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide, die von Organen der Pädagogischen Hochschule gestützt auf diese Vereinbarung beziehungsweise deren Folgeerlassen getroffen werden, wie namentlich die Zulassung zum Studium oder das Bestehen von Diplomprüfungen, kann gestützt auf das Verwaltungspflegegesetz des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern geführt werden.

² Gegen Entscheide dieses Departements ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, sofern sie das Verwaltungspflegegesetz des Kantons Luzern nicht ausschliesst. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 41 Streitschlichtung

¹ Streitigkeiten aus dem Vollzug dieser Vereinbarung zwischen den Trägerkantonen sollen einvernehmlich beigelegt werden.

² In Fällen, in denen eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich ist, richtet sich das Verfahren zur Streitschlichtung nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Beitritt

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Konkordatsrat des Konkordats über Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. Dezember 2000 (PHZ-Konkordat) gegenüber erklärt.

Art. 43 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann jeweils auf Ende Jahr unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden.

² Die verbleibenden Kantone entscheiden über allfällige Anpassungen oder die Aufhebung der Vereinbarung, falls dies von einem der verbleibenden Vereinbarungskantone verlangt wird.

³ Im Falle einer Kündigung einigen sich die Regierungen der Trägerkantone über die Modalitäten des Austritts bzw. der Aufhebung der Ver-

einbarung. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen.

Art. 44 Inkrafttreten der Vereinbarung

¹Der Konkordatsrat des Konkordats über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15.12.2000 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung fest. Bedingung für das Inkrafttreten ist der Beitritt aller Zentralschweizer Kantone.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

³Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird das Konkordat über die Pädagogische Hochschule vom 15.12.2000 aufgehoben.

Art. 45 Übergangsbestimmungen

¹Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung überträgt der Kanton Luzern die Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in die Trägerschaft der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz übernimmt dabei alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten sowie aller Aktiven und Passiven dieser Teilschule vom Kanton Luzern.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung überträgt der Kanton Schwyz die Hochschule Schwyz der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in die Trägerschaft der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz. Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz übernimmt dabei alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten sowie aller Aktiven und Passiven dieser Teilschule vom Kanton Schwyz.

³Die Überführung der Hochschule Zug der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in die Trägerschaft der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz wird mit der bisherigen Trägerschaft durch Vertrag geregelt. Der Vertrag bedarf für seine Gültigkeit der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder des Konkordatsrats.

⁴Insoweit und solange neues Vollzugsrecht zu dieser Vereinbarung nicht erlassen ist, gelten die bisherigen Erlasse des PHZ-Konkordats vom 15.12.2000, soweit sie dieser Vereinbarung nicht widersprechen.

(Unterschriften und Ratifizierungsvermerk)